



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 8. August 2003

Nr. 13

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	124
Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes (BayKiG); Kindergartenbedarfsplan für den Regierungsbezirk Mittelfranken für die Jahre 2003 und 2004	127
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	134
Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes Burg Abenberg	134
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2003	135
Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	136
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich „Windkraftanlagen Gräfensteinberg und Oberhöberg“	136
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg - Bereich „Windkraftanlagen Kalbensteinberg“	137
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	137

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 12. Juni 2003 verstarb

Herr Hermann Eiselt
Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 83 Jahren.

Herr Eiselt war nach Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft vom 12.02.1946 bis 31.03.1952 als Regierungsangestellter beim Flüchtlingskommissariat Scheinfeld beschäftigt. Zum 01.04.1952 wechselte er in den Dienst des Landkreises Scheinfeld und war dort als Kreisjugendamtsleiter und Amtsvormund tätig. Ab dem 01.05.1955 konnte er als Beamter des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Freistaat Bayern übernommen und nach der Zulassung zum Aufstieg ab 01.04.1967 im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst beschäftigt werden. Im Zuge der Kreisreform wurde er ab dem 01.07.1972 Sachgebietsleiter des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim. Diese Tätigkeit übte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 01.12.1983 aus.

Durch sein freundliches und verbindliches Wesen, seine Hilfsbereitschaft sowie seine hohe Fachkompetenz und Fleiß war er bei Vorgesetzten und Kollegen sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 24. Juli 2003 verstarb unser Mitarbeiter

Herr Günther Feja
Oberamtsrat

im Alter von 65 Jahren.

Nahezu 30 Jahre war er im Sachgebiet Sozialwesen und Jugendhilfe der Regierung von Mittelfranken tätig. Ihm oblag die Heimaufsicht und die Beratung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in fachlicher Hinsicht. Daneben wirkte er in Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Jugendfürsorge mit. Er war ein souveräner und erfahrener Fachmann, dessen fachliches Wissen und Urteil über Mittelfranken hinaus und in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege Gewicht hatte.

Mit seiner kameradschaftlichen Art, seinem lauterem Charakter und seiner Aufrichtigkeit war er allseits beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Juli 2003 Gz. 230 - 1444 g - 2/2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat am 22.05.2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 8. Juli 2003

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 09.06.1979 (RABI Nr. 9 vom 08.06.1979), geändert durch Änderungssatzungen vom 28.08.1982 (RABI Nr. 14 vom 27.08.1982), vom 14.01.1989 (RABI Nr. 1 vom 13.01.1989), vom 01.06.1991 (RABI Nr. 11 vom 31.05.1991) und vom 26.02.2000 (RABI Nr. 4 vom 25.02.2000):

Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ZVA/ER und ERH“ durch die Abkürzung „ZVA ER-ERH“ ersetzt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.“

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Verwertung und die Beseitigung des Abfalls aus privaten Haushaltungen sowie der ähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen im gesamten Zweckverbandsgebiet (vgl. § 3) zu betreiben, soweit diese auf Grund der Satzungen zur Abfallbeseitigung der Verbandsmitglieder erfasst werden. Das Recht der Verbandsmitglieder zur Abfallverwertung in eigener Zuständigkeit bleibt davon unberührt.“

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband verfolgt bei Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch den Betrieb des Zweckverbandes erstreben seine Mitglieder keinen Gewinn. Sollte sich dennoch ein Gewinn ergeben, so ist er ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die vorhandenen Vermögenswerte nach Befriedigung der Gläubiger nach dem in § 15 Abs. 2 der Satzung festgelegten Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Abfallwirtschaft verwendet werden.“

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 10 weiteren Verbandsräten.

Die Stadt Erlangen wird vertreten durch den Oberbürgermeister und 5 weitere Verbandsräte, der Landkreis Erlangen-Höchstadt durch den Landrat und 5 weitere Verbandsräte.

Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Dies gilt auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Dauer der Amtszeit gilt Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde gem. § 1 Abs. 3 - schriftlich zu benennen.

Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein. Zum Stellvertreter von Verbandsräten können nicht bereits benannte Verbandsräte bestimmt werden.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch „muss“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 3 und 4 wird das Wort „bekanntzumachen“ durch die Worte „bekannt zu machen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch „muss“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Stimmberechtigt ist nicht, wer persönlich Beteiligter i. S. des Art. 49 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.“

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.“

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.“

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

Satz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

Satz 1 Nummer 4 wird Nummer 3.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.“

Nach dem Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung zugewiesen sind und für die nicht die Verbandsversammlung auf Grund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Er ist ferner befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Geschäftsleitung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.“

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, gemäß § 18 bekannt gemacht.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsumlage wird als laufende und soweit erforderlich einmalige Umlage erhoben.“

Nach dem Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Die laufende Betriebskostenumlage sowie die einmalige Umlage für Investitionsaufwendungen und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf, wird nach folgendem Umlage Schlüssel ermittelt: Maßstab sind die Abfallmengen zur Beseitigung, die jedes Verbandsmitglied im Haushaltsjahr zu den Anlagen des Zweckverbandes bringt, nicht jedoch die direkt angelieferten Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen.

Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage ist endgültig, es sei denn, die tatsächlichen Haus-

haltsausgaben bedingen eine Nachtragshaushaltsatzung.

Über- bzw. Unterschreitungen der Haushaltsveranschlagungen sowie Abweichungen von den angesetzten Abfallmengen werden mit der Jahresrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr* ermittelt. Das Umlageverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern wird in der Umlageberechnung für das folgende Haushaltsjahr nach den tatsächlichen Abfallmengen abgerechnet und abgeglichen. Haushaltsabweichungen werden im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Abs. 6.

Nach § 15 wird folgende Fußnote eingefügt:

* „erstmals für das Haushaltsjahr 2003“

§ 17 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.“

In Abs. 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband erfolgt im Turnus und im Zusammenhang mit der Durchführung der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Erlangen.“

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bekanntgemacht“ durch die Worte „bekannt gemacht“ ersetzt.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung unter Beachtung von § 4 Abs. 5, S. 5 der Satzung statt. Der Verbandsvorsitzende führt die Abwicklung durch, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.“

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG in Kraft.“

Die im Anschluss an § 21 eingefügte Fußnote zu den Änderungen im KommZG ab dem 01.07.1994 entfällt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Erlangen, 8. Juli 2003

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 124

**Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes
(BayKiG);
Kindergartenbedarfsplan für den Regierungsbe-
zirk Mittelfranken für die Jahre 2003 und 2004**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 8. August 2003 Gz. 600 - 6513**

Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Träger von Kindergärten und
Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Bayer. Kindergartengeset-
zes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-K) und § 1
Abs. 2 Nr. 1 sowie §§ 6 und 7 der 1. Verordnung zur
Durchführung des Bayer. Kindergartengesetzes - 1.
DVBayKiG vom 15. Dezember 1972 (BayRS 2231-1-
1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli
1993 (GVBl S. 487) gibt die Regierung von Mittel-
franken den Kindergartenbedarfsplan für die Jahre
2003 und 2004 für das Gebiet des Regierungsbe-
zirks Mittelfranken bekannt. Der Bedarfsplan (Teil I)
enthält die in den Jahren 2003 und 2004 vorge-
sehenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Der Bedarfsplan enthält rechtsverbindliche Festle-
gungen im Sinne der Art. 4 und 5 BayKiG.

Der Kindergartenbedarfsplan 2003/2004 Teil II (Be-
standsplan) wird ab 01.11.2003 im Internetservice
der Regierung von Mittelfranken unter
www.regierung.mittelfranken.bayern.de abrufbar
sein.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 127

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2001 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 4. September 2002

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 28.11.2002 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2001 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2001 liegen in der Zeit vom

11.08.2003 bis einschließlich 18.08.2003

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, 14. Stock, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 134

Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	442.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	347.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

von Landkreis Roth und

von Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2003 tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Roth, 9. Juli 2003

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.07.2003 Gz. 230 - 1512 k - 1/2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 14.08.2003 bis einschließlich 21.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 134

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.149.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 12.907.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 4.984.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 22. Juli 2003

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.984.600 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 14.07.2003 Gz. 230 - 1512 d 2/2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 11.08.2003 bis einschließlich 18.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 135

Satzung

Vom 8. Juli 2003

**zur Änderung der Satzung zur
Entschädigung der Verbandsräte
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 01.01.1989 (RABl Nr. 26 vom 23.12.1988):

Art. 1

Die Satzung zur Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

In Abs. 1 wird das Wort „anlässlich“ durch das Wort „anläßlich“ ersetzt.

Nach dem Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Die jeweiligen pauschalen Entschädigungssätze richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Erlangen, 8. Juli 2003

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 136

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Haundorf - Bereich „Windkraft-
anlagen Gräfensteinberg und Oberhöbberg“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 03.06.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Haundorf, zu ändern. Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 599, 1017, 1020 und 1028 der Gemarkung Gräfensteinberg sowie in Oberhöbberg auf der Fl.Nr. 1204/1 der Gemarkung Haundorf sollen Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 11.08. bis einschließlich 25.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Darlegungsfrist besteht auch allgemein die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat außerdem am 29.07.2003 den vom Landschaftsarchitekturbüro Tautorat, Ammerndorf gefertigten Änderungsplan vom 29.07.2003 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 25.08. bis einschließlich 26.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, (Anschriften siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 29. Juli 2003

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 136

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Absberg - Bereich „Windkraft- anlagen Kalbensteinberg“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 28.01.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Absberg, zu ändern. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 994 der Gemarkung Kalbensteinberg soll eine Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 11.08. bis einschließlich 25.08.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Darlegungsfrist besteht auch allgemein die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat außerdem am 29.07.2003 den vom Landschaftsarchitekturbüro Tautorat, Ammerndorf gefertigten Änderungsplan vom 29.07.2003 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 25.08. bis einschließlich 26.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, (Anschriften siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 29. Juli 2003

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 137

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzausgleich

Erläuterte Handausgabe

Bearbeitet von Fritz Greimel, Ministerialrat a. D., Thaddäus Waldmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München
17. Ergänzungslieferung, Umfang: 190 Seiten, DIN A 5, Preis: 53,20 €. Stand: 01.05.2003.

Grundwerk: 1.576 Seiten in 1 Ordner, Preis: 102 €
ISBN 3-7825-0204-3

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern

Kommentar

Bearbeitet von Helmut Lang, stellvertretender Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und Manfred Rothbrust, ehem. Abteilungsleiter beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern, München

28. Ergänzungslieferung, Umfang: 130 Seiten, DIN A 5, Preis: 39,70 €. Stand 01.06.2003.

Grundwerk 962 Seiten in 1 Ordner, Preis: 76 €.
ISBN 3-8073-0528-9

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

107. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

107. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. April 2003.
27 €. Grundwerk 2.302 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 108 €.

Verlags-Nr. 2001.00 (ISBN 3-556-20013-9)

Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

89. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

89. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003,
39 €. Grundwerk 3.000 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes

Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts
 Bearbeitet von Gerhard Weber, Oberamtsrat, Jürgen Banse, Oberamtsrat, unter Mitarbeit von Ernst Krämer, Oberamtsrat, alle im Bundesministerium des Innern, Bonn/Berlin

60. Ergänzungslieferung, Umfang: 228 Seiten, DIN A 5, Preis: 52,50 €. Stand: April 2003

Grundwerk: 2.096 Seiten in 2 Ordner, Preis: 102 €, ISBN 3-8073-0256-5

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Textausgabe mit Erläuterungen

Begründet von Verw.-Dipl.-Inhaber Arthur Schreml, Regierungsdirektor a. D., bearbeitet von Siegfried Bauer, Leitender Verwaltungsdirektor a. D. und Anton Westner, 1. Bürgermeister, Markt Reichertshofen

75. Ergänzungslieferung, Umfang: 228 Seiten, DIN A 5, Preis: 54,80 €. Stand: April 2003.

Grundwerk: 2.852 Seiten in 3 Ordner, Preis: 117,- €, ISBN 3-7825-0150-0

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

108. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

108. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2003. 27 €. Grundwerk 2.310 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 108 €.

Verlags-Nr. 2001.00 (ISBN 3-556-20013-9)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungsstück zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen
 Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

120. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

120. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2003, 28 €, Grundwerk 1.523 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

24. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

24. Lieferung. 172 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003. 44,90 €. Grundwerk 774 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 83 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

20. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

20. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003, 39,90 €. Grundwerk 604 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz 83 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 3-556-86350-2)

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter

87. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

87. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Juli 2003, 27,90 €. Grundwerk 1.527 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €.

Verlags-Nr. 302.00 (ISBN 3-556-03020-9)

MFrABI S. 137